



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	250-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Ja
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.67
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in) Schär (Schönried, FDP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 28.11.2024
RRB-Nr.:	82/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme

Umsetzung der integrierten Versorgung in der Region Simmental/Saanenland

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat verpflichtet die STS AG, per sofort die integrierte Versorgung im Simmental/Saanenland mit sämtlichen Leistungserbringern auszuarbeiten.
2. Die STS AG muss die betroffenen Gemeinden regelmässig über den Stand der Arbeiten offen und transparent informieren.
3. Der Prozess wird von der GSI eng begleitet, die Direktion interveniert, sollte die STS AG von der Abmachung abweichen.
4. Die STS AG wird aufgefordert, das Modell mit Belegärzten einzuführen.

Begründung:

Die Antwort der Regierung zur Interpellation «4+, ein Lösungsansatz für das Versorgungsproblem im Simmental und Saanenland» macht wichtige Aussagen damit die integrierte Versorgung im Oberland, speziell für die Region Simmental/Saanenland zeitnah und effizient installiert und umgesetzt werden kann.

Klar ist, dass regionale Spitäler die führende Rolle innerhalb einer Versorgungsregion übernehmen. In diesem Fall ist es die STS AG mit dem Spitalstandort Zweisimmen.

Zu den Punkten 1–3:

Die STS AG ist erneut im Lead für die integrierte Versorgung für die genannte Region. Der Regierungsrat hat sicherzustellen, dass die STS AG wie angekündigt bis im Sommer 2025 ein definitives Betriebskonzept für das Spital Zweisimmen ausarbeitet, das die Gesundheitsversorgung in der Region langfristig sichert.

Leider wurden bis anhin die Leistungserbringer weder begrüsst noch eingebunden. Es ist zu befürchten, dass Entscheide ohne Region und örtliche Leistungserbringer gefällt werden. Mit einer proaktiven Einbindung der Leistungserbringer und der Region könnte die STS AG das verlorene Vertrauen wieder aufbauen. Ein Aspekt von grosser Wichtigkeit, damit eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten mit dem nötigen Vertrauen zu einer guten und nachhaltigen Lösung führen kann.

Zu Punkt 4:

Damit im Spital Zweisimmen die Wirtschaftlichkeit erreicht werden kann, ist das Modell mit Belegärzten ein wesentlicher Ansatz, um dieses Ziel zu erreichen.

Begründung der Dringlichkeit: Da nach sechs Monaten noch immer kein Austausch zwischen der STS AG und den Leistungserbringern stattgefunden hat, ist die Motion dringlich. Eine rasche Lösung für die Versorgungsregion Simmental/Saaneerland ist entscheidend, damit die noch vorhandenen Hausärzte nicht abwandern und ein Versorgungskollaps entstehen würde.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Durch die Bildung von privatrechtlichen Aktiengesellschaften hat der Kanton eine Delegation der öffentlichen Aufgabe Spitalversorgung an «andere Träger öffentlicher Aufgaben» vorgenommen. Der Regierungsrat anerkennt die Entscheidungsfreiheit des strategischen Führungsorgans in Bezug auf die Geschäftsstrategie und –politik im Sinn von Art. 716a Obligationenrecht (OR)¹ und Art. 25 Spitalversorgungsgesetz (SpVG)². Die Festlegung der Unternehmensstrategie und der Angebotsstrategie für den Spitalstandort Zweisimmen obliegt damit dem Verwaltungsrat der STS AG. Der Regierungsrat vertritt den Kanton als Aktionär und nimmt seinen Einfluss im Wesentlichen durch die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats wahr.

Überdies nutzt der Direktor der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) die Strategischen Führungsgespräche mit dem Verwaltungsrat zum Austausch über die Geschäftsentwicklung sowie die Strategie der Gesellschaft.

Zu den Ziffern 1-4

Der Regierungsrat unterstützt die Entwicklung der Spitalgesellschaften in Richtung Integrierte Versorgung und erachtet die Kooperation mit anderen Leistungserbringern – insbesondere der gleichen Versorgungsregion – als eminent.

Zurzeit erarbeitet die STS AG ein Betriebskonzept für den Spitalstandort Zweisimmen. Gemäss den der GSI vorliegenden Informationen zur Projektorganisation ist der Einbezug verschiedener

¹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220)

² Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

Stakeholder wie der Gemeinden und der Leistungserbringer der Region vorgesehen. Die GSI ist also über das von der STS AG geplante Vorgehen informiert und wird regelmässig über die Zwischenergebnisse unterrichtet, so anlässlich des Strategischen Führungsgesprächs Ende Januar 2025. So kann die GSI in Ablösung des vom Grossen Rat am 14. März 2023 beschlossenen Rahmenkredits 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes mit einem Beitrag das Versorgungsnetzwerk unterstützen, wobei sie auch Auflagen machen kann.

Der Einbezug der Stakeholder ist von Seiten der STS AG bereits geplant, was vom Regierungsrat begrüsst wird. Die STS AG hat in einem Schreiben an die Gemeinden der Region einen Informationsaustausch Anfang 2025 in Aussicht gestellt.

Der Verwaltungsrat ist oberstes Aufsichts- und Gestaltungsorgan der Aktiengesellschaft. Gemäss OR führt der Verwaltungsrat die Geschäfte selber oder er überträgt die Geschäftsführung an Dritte (was die Regel ist). Nach Gesetz hat der Verwaltungsrat u. a. die unübertragbare und unentziehbare Aufgabe (Art. 716a OR), die Organisation der Gesellschaft festzulegen. Eine Verpflichtung der STS AG, eine Organisation mit Belegärztinnen und -ärzten einzuführen, ist aufgrund der geltenden Governance nicht Aufgabe des Regierungsrats. Allerdings hat die GSI das Anliegen mit dem Verwaltungsratspräsidenten der STS AG diskutiert und die Idee deponiert.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat